

Postulat Rast Robin, SVP, vom 7. September 2023 betreffend Reduktion des Verkehrsrisikos auf der Eigistrasse ab Verzweigung Aeschstrasse; Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 7. September 2023 reichte Robin Rast, SVP, folgendes Postulat ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine Lösung zu erarbeiten, wie das Risiko an der Eigistrasse (Tempo 80) nach Ende der Tempo 30 Zone ab Kreuzung Aeschstrasse für alle Verkehrsteilnehmenden reduziert werden kann.

Begründung

Die Eigistrasse ist eine intensiv durch Erholungssuchende, Sportler, Hundebesitzer, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Individualverkehr genutzte Strasse. Da die dreissiger Zone an der Kreuzung zur Aeschstrasse aufgehoben wird, gilt dort eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (ausserorts). Das Fehlen von Bebauung an der Eigistrasse verleitet leider dazu schnell zu fahren und so entstehen regelmässig Gefahrensituationen zwischen Autolenkenden und Erholungssuchenden durch unverhältnismässig hohe Geschwindigkeit. Leider wurden bisher durch die Polizei keinerlei Massnahmen ergriffen, um die Situation zu entschärfen.

Erwägungen

Der östliche Teil der Eigistrasse befindet sich ab der Verzweigung Aeschstrasse im Ausserortsbereich. Auf Ausserortsstrassen gilt eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

Gemäss Art. 108 Ziff. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) können allgemeine Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn

- *eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;*
- *bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;*
- *auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;*
- *dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.*

Ebenfalls in Art. 108 ist festgelegt, dass vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt wird, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Der bis zum Fahrverbot befahrbare Ausserortsabschnitt ist 5 m breit und 550 m lang. Damit ergibt sich zwar die Möglichkeit, auf 80 km/h zu beschleunigen und diese Geschwindigkeit für maximal 20 Sekunden zu halten. In der Praxis wird dieses Manöver jedoch von den wenigsten Fahrzeuglenkern ausgeführt. Die meisten Lenker beschleunigen moderat von Tempo 30 auf Tempo 50 und reduzieren das Tempo bereits kurz nach dem Schützenhaus wieder, da dort an belebten Sommertagen die südseitige Parkierung beginnt.

Die Fragestellung einer Temporeduktion auf diesem Abschnitt wurde bereits 2014 auf Antrag der Verkehrskommission detailliert überprüft. Es zeigte sich, dass die Strasse mit durchschnittlich 425 Fahrzeugen pro Tag befahren wurde, womit die Strasse als eine Verbindung mit sehr geringem Verkehrsaufkommen zu klassifizieren ist. Die ermittelte Durchschnittsgeschwindigkeit betrug 41 km/h und der für Beurteilungen von Temporeduktionen relevante v_{85} -Wert (Geschwindigkeit, die von 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird) wurde mit 51 km/h ermittelt.

Abklärungen durch die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal haben ergeben, dass sich die Situation und das Verkehrsaufkommen seitdem nicht wesentlich verändert haben. Unfälle oder Meldungen zu kritischen Verkehrssituationen sind nicht bekannt. Es wurde daher auf eine erneute Verkehrserhebung verzichtet.

Eine Reduktion von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf Ausserortsstrassen würde ein verkehrsrechtliches Gutachten erfordern und wäre durch den Kanton zu genehmigen. Das Verkehrsgutachten hätte nachzuweisen, dass eine Reduktion von 80 km/h auf Grundlage der Vorgaben von Art. 108 SSV nötig, zweck- und verhältnismässig ist.

Dieser Nachweis kann für die Eigistrasse voraussichtlich nicht erbracht werden. Das Verkehrsaufkommen ist sehr gering, die Strasse ist geradlinig, übersichtlich und trotz einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h fährt der überwiegende Teil der Fahrzeuglenkenden Geschwindigkeiten weit unter 51 km/h ($v_{85} = 51$ km/h; Durchschnittsgeschwindigkeit: 41 km/h). Selbst mit einer Signalisation auf Tempo 50 würde daher kein positiver Einfluss auf die gefahrenen Geschwindigkeiten erreicht. Ausserorts darf allerdings im Regelfall nur bis auf Tempo 60 zurücksignalisiert werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das Postulat von Robin Rast, SVP, vom 7. September 2023 betreffend Reduktion des Verkehrsrisikos auf der Eigistrasse ab Verzweigung Aeschstrasse wird abgelehnt.

Wettingen, 14. März 2024

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber